ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT FORTSCHREIBUNG

G EMEINDE TELFES IM STUBAI

VERORDNUNGSTEXT ERLÄUTERUNG DER ZÄHLER

Im Auftrag der Gemeinde Telfes



Bearbeitung: Architekt Dipl.-Ing. Günther Eberharter

Stand 2018.12.17 Seite **0** von **29**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 18.12.2018, mit der das örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird

Aufgrund des § 31a Abs. 1 und 2 iVm. § 29 Abs. 2 und § 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung mit den näheren Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBI. Nr. 122/1994, wird verordnet:

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat auch die Überprüfung des Baulandbedarfes anhand einer Baulandbilanz zu beinhalten; die im Plan über die bauliche Entwicklung festgelegten Zeitzonen im Sinne des § 4 Abs. 4 sind gegebenenfalls dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.
- (3) Der Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen sowie die Erläuterung der Zähler bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Stand 2018.12.17 Seite **1** von **29**

2. Abschnitt

GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN ÜBER DIE GEORDNETE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Ziele

Zur Gewährleistung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde werden folgende vorrangige Ziele festgelegt:

- (1) Im Planungszeitraum ist mit einer Einwohnerzahl von ca. 1750 zu rechnen, dies entspricht etwa 120 zusätzlichen Haushalten.
- (2) Die weitere Siedlungsentwicklung hat innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen zu erfolgen. Die zu erwartende bauliche Entwicklung soll hauptsächlich im Bereich bereits gewidmeter Flächen erfolgen. Eine Nachverdichtung durch Zu- und Aufbauten in bereits bebauten Gebieten soll ermöglicht werden. Neuwidmungen sind vorzugsweise durch den widmungsbegleitenden Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen im Sinne des § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101, in der Fassung LGBI. Nr. 130/2013 (TROG 2016), vorzunehmen. Dabei gilt die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes im Rahmen einer bodensparenden Verbauung als vorrangiges Ziel." Vor Neuwidmungen ist auf den Ausbau und die Verbesserung der verkehrsmäßigen Erschließung zu achten.

§ 3 Sicherung von Freihalteflächen

- (1) Die im Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen mit FL, FF, FÖ, FA, und FE bezeichneten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete (FL, FF), ökologisch besonders wertvoller Flächen (FÖ), natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (FA), sowie der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume (FE) von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In den als landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL) ausgewiesenen Flächen sind Sonderflächen nach den §§ 44, 46 und 47 TROG 2016 für Gebäude und Anlagen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie z. B. für Hofstellen, Austraghäuser, Wirtschaftsgebäude, und land- bzw. forstwirtschaftliche Nebengebäude sowie Gebäude und Anlagen der öffentlichen Infrastruktur zulässig, wenn es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Freihalteziele kommt. Die Widmung von Sonderflächen nach den §§ 44, 46, 47 und 50 TROG 2016 ist insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und der Verordnung besteht.

Stand 2018.12.17 Seite **2** von **29**

- (3) Im Hinblick auf die Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich genutzter Gebiete sind Waldflächen, sofern sie nicht als ökologisch oder landschaftlich wertvolle Flächen ausgewiesen sind die im Verordnungsplan mit (FF) gekennzeichneten Flächen von einer Bebauung freizuhalten, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Die Widmung von Sonderflächen nach den §§ 44, 46, 47 und 50 TROG 2016 ist insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und der Verordnung besteht.
- (4) In den ökologischen Freihalteflächen (FÖ) dürfen keinerlei Anlagen und Gebäude mit Ausnahme der gesetzlich im Freiland zulässigen Anlagen und Gebäude errichtet werden. Von diesem Verbot kann abgesehen werden, sofern die ökologische Freihaltefläche durch Sonderflächen- bzw. Baulandwidmungen nur geringfügig berührt wird und durch eine naturkundliche Begutachtung festgestellt ist, dass eine Bebauung keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Freihaltefläche darstellt. Jedenfalls zulässig ist eine Bebauung mit Gebäuden oder sonstigen Anlagen, welche nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland errichtet werden dürfen.
- (5) In Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile sind die im Verordnungsplan mit (FA) gekennzeichneten Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Die Widmung von Sonderflächen nach §§, 44, 46, 47 und 50 TROG 2016 ist insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und der Verordnung besteht.

§ 4 Siedlungsentwicklung

- (1) Das Ausmaß des im Planungszeitraum erforderlichen Baulandes beträgt für den Wohnbedarf der Bevölkerung ca. 45,8 ha. Alle Planungsmaßnahmen, wie die Überarbeitung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes, die Erstellung der Bebauungspläne und der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen sind auf dieses Ziel abzustimmen.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die im Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen dargestellten, bereits gewidmeten und unbebauten Flächen heranzuziehen.
- (3) Für jede darüber hinaus gehende Siedlungsentwicklung, insbesondere wenn eine Deckung des Bedarfes nicht im Bereich des bereits bestehenden gewidmeten Baulandes möglich ist, sind die im Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der

Stand 2018.12.17 Seite **3** von **29**

- angeführten Zeitzonen und unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Hauptnutzung sowie der jeweiligen Dichtefestlegung heranzuziehen.
- (4) Dabei dienen die Gebiete der Zeitzone 1 dem unmittelbaren Bedarf, jene der Zeitzone 3 einem langfristigen Bedarf. 0 bedeutet, dass bestimmte Bedingungen erfüllt werden müssen. Bei Baulandreserven bedeutet dies den Zeitpunkt der frühestmöglichen Freigabe durch einen Bebauungsplan (Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 55 TROG 2016 bleiben unberücksichtigt), bei den Siedlungserweiterungsflächen den frühestmöglichen Zeitpunkt der Widmung.
- (5) Der Vorgriff auf eine spätere Zeitzone ist nur dann zulässig, wenn Flächen einer früheren Zeitzone nachweislich nicht zur Verfügung stehen und mit der vorgezogenen Widmung für die Gemeinde keine unverhältnismäßigen zusätzlichen infrastrukturellen Kosten verursacht werden.
- (6) Das Vorliegen eines Bedarfs ist insbesondere anzunehmen:
- Eigenbedarf für Kinder und sonstige Verwandte/Verschwägerte
- Verkauf zur Finanzierung von erforderlichen Investitionen an bestehenden Gebäuden oder zur Schaffung von neuem Wohnraum bzw. Betriebsgebäuden
- (7) Die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.
- (8) Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Absatz 12 Tiroler Bauordnung 2018, LGBI. Nr. 57, ist eine Überschreitung der Baulandgrenze zulässig, wenn der überwiegende Teil des jeweiligen Bauplatzes bereits als Bauland, Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist und keine zusätzliche Bauplatztiefe geschaffen wird. Unter denselben Voraussetzungen kann auch eine Überschreitung von Baulandgrenzen zur Ermöglichung von Nachverdichtungen an rechtmäßig bestehenden Gebäuden erfolgen.
- Wenn eine Bebauung mit dem Freihaltezweck der betroffenen Freihaltefläche nicht (9)vereinbar ist oder eine Bebaubarkeit auf Grund einer bestehenden Gefährdung insbesondere wegen der Lage in einer Gefahrenzone nicht gegeben ist, so muss Baugrenzlinie im gleichzeitig mit der Änderung Flächenwidmungsplanes zu erlassenden Bebauungsplan sichergestellt werden, dass dieser Bereich von einer Bebauung freigehalten wird.

§ 5 Wirtschaftliche Entwicklung

Stand 2018.12.17 Seite **4** von **29**

- (1) Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu prüfen. Neue Betriebe sollen eine möglichst hohe Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz bzw. pro m2 benötigter Grundfläche aufweisen.
- (2) Der Standort von neu zu errichtenden Hofstellen hat in Siedlungsnähe zu liegen. Landwirtschaftliche Betriebe im Bereich des Baulandes sind in ihrem Bestand zu sichern und differenziert nach ihrer Lage im Siedlungsgefüge als Sonderfläche Hofstelle oder landwirtschaftliches Mischgebiet, insbesondere mit Beschränkung nach § 40 Abs. 7 TROG 2011, zu widmen. Im Fall von Sonderflächenwidmungen für Hofstellen sind ergänzende Feststellungen für alternative Wirtschaftsformen zulässig.
- (3) Die Erhaltung der Nahversorgung im Siedlungsbereich ist ein wichtiges infrastrukturelles Ziel der Gemeinde.
- (4) In der Schlick ist keine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Bauliche Maßnahmen wie die Erweiterung und der Ausbau der Schipisten, zusätzliche Aufstiegshilfen, Beschneiungsanlagen, Wege und im öffentlichen Interesse stehende touristische Einrichtungen sind möglich.

§ 6 Verkehrsmaßnahmen

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein Ausbau des Straßennetzes unter Berücksichtigung der lokalen Verkehrsbedürfnisse anzustreben. Die im Verordnungsplan eingezeichneten Wegführungen sind nur eine symbolische Darstellung. Der genaue Verlauf der zukünftigen Verkehrswege kann nur nach einer Verkehrswegeplanung festgelegt werden. Der Ausbau der Verkehrswege muss nach Maßgabe der Mittel erfolgen. In manchen Bereichen ist der Neu- oder Ausbau die Voraussetzung für eine Widmung (siehe jeweiligen Zählerstempel). Die Zufahrten des Baulandes sollten möglichst von den bestehenden Gemeindestraßen aus erfolgen.
- (2) Die Umsetzung einer KFZ-Verkehr minimierenden Raumordnungspolitik ist erforderlich; dazu zählen vor allem die Beendigung von Zersiedlungstendenzen durch Schließen von ortskernnahen Baulandlücken, die Abstimmung der Baulandentwicklung auf die Erreichbarkeit des Ortskernes mittels Fuß- und Radwegen und auf die Haltestellen-Einzugsbereiche des öffentlichen Verkehrs.
- (3) Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen nach finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde im Planungszeitraum umzusetzen:

Ausbau eines Verkehrsweges auf der GP 1198 westlich des Ortsteils Plöven (siehe Vk 01).

Ausbau eines Verkehrsweges auf der GP 1285/1 nordwestlich des Ortsteils Plöven (siehe Vk 02).

Stand 2018.12.17 Seite **5** von **29**

Vor einer Widmung im Bereich Zählerstempel L 32 ist eine verkehrsmäßige Erschließung Richtung GP 950 sicherzustellen (siehe Vk 03).

§ 7 Sonstige Infrastruktur

- (1) Zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind vordringlich die festgelegten Baulandflächen in den bereits erschlossenen Baulandreservegebieten heranzuziehen.
- (2) Die Umgebungs- bzw. Einzugsbereiche der eingetragenen Brunnen- und Quellenstandorte sind von jeglicher beeinträchtigenden Bebauung oder Sondernutzung freizuhalten.
- (3) Die Versorgung des Baulandes mit elektrischer Energie ist sicherzustellen. Netzergänzungen im Bereich der noch unversorgten Baulandreserven sind nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten kurzfristig möglich.
- (4) Zur Sicherung der sozialen Infrastruktur sind vordringlich die Bereiche der baulichen Entwicklung für öffentliche Zwecke heranzuziehen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortkriterien sind derartige Einrichtungen auch innerhalb der übrigen Baulandbereiche zulässig. Dabei kommt der Ausweisung von Vorbehaltsflächen nach § 52, 52a TROG 2016, sowie privatrechtlichen Vereinbarungen besondere Bedeutung zu.
- (5) In Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung sind hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vordringlich folgende Maßnahmen erforderlich:
- Trinkwasserringleitung zwischen Plöven und Telfes und Neuerrichtung eines Hochbehälters
- Ausbau der Abwasserleitung in den Problembereichen auf Grund geringer Dimensionierung der Kanäle
- Das Erdgasleitungsnetz wird weiter ausgebaut
- Die zur Kläranlage abgeleiteten Regenwassermengen sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch den Bau eines Regenüberlaufbeckens oder durch Maßnahmen der Entsiegelung etc. zu reduzieren.

§ 8 Behördliche Maßnahmen

(1) Zur Umsetzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist der bestehende Flächenwidmungsplan auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieser Verordnung

Stand 2018.12.17 Seite **6** von **29**

- zu überprüfen und innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Fortschreibung anzupassen.
- (2) Im Flächenwidmungsplan können jene Grundflächen unmittelbar als Bauland, Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen gewidmet werden, welche mit der Zeitzone 1 ausgewiesen sind und deren unmittelbare Ausweisung als Bauland zur Deckung des Bedarfes im Sinne des § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe der dort festgelegten Kriterien und des dort vorgesehenen Ausmaßes erforderlich ist, wenn dadurch der Gemeinde keine unverhältnismäßigen Mehrkosten im Hinblick auf die Erschließung im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie im Verkehrsbereich entstehen. Ein Bedarfsnachweis ist erforderlich.
- (3) Entsprechend der Zählerlegende des Verordnungsplanes sind Maßnahmen der Flächenwidmung und der Erstellung der Bebauungspläne in den in der Anlage angeführten Bereichen nach den jeweils festgehaltenen Kriterien vorzunehmen.
- (4) Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Hofstellen ist auf das Landschaftsbild Bedacht zu nehmen.
- (5) Um für freistehende Objekte eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, wird empfohlen die Grundstücksgröße nach Möglichkeit auf ca. 500 m² zu beschränken. Für größere Grundstücke ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.
- (6) Bebauungspläne sind bei nachgewiesenem Bedarf unter Beachtung der festgelegten Zeit- und Dichtezonen zu erstellen.

§ 9

Besondere privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Zur Absicherung der Planungsziele bildet der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern eine wichtige Rolle. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen ist daher möglichst anzustreben. (Maßnahmen zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bereits ortsansässigen Bevölkerung, bodenpreissteuernde Maßnahmen, Regelung des tatsächlichen Bedarfs, der Bauverpflichtung und dergleichen).
- (2) Baulandflächen, die mit Mehrfamilien-Wohnhäusern bebaut werden sollen, dürfen erst nach Sicherung durch Verträge, die die Bereitstellung eines überwiegenden Anteiles an Wohnungen für Ortsansässige beinhalten, freigegeben werden.
- (3) Bei einer Widmung von Baulandflächen für den Wohnbau im Ausmaß von mehr als über 2000 m² ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer im Sinne des § 33 TROG 2016 anzustreben.

Stand 2018.12.17 Seite **7** von **29**

§ 10 Inkrafttreten

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Telfes im Stubai Georg Viertler

DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 18.12.2018 ZUGRUNDE GELEGEN.

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN

vom: bis

KUNDMACHUNG

vom:

Stand 2018.12.17 Seite **8** von **29**

ERLÄUTERUNG DER ZÄHLER

Zeitzonen:

Z1: Zeitzone 1 unmittelbaren Bedarf Z3: Zeitzone 3 längerfristiger Bedarf

Z0: Zeitzone 0 Bedarfszeitraum abhängig von bestimmten Bedingungen

(siehe Zählererläuterung)

ZV: Zeitzone V Bauverbotsfläche – Gewidmetes Bauland, bauliche Nutzung

jedoch nur vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter

Voraussetzungen

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte. Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Für Wohnanlagen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte.

D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte

z1 unmittelbarer Bedarf

z2 mittelbarer Bedarf

z3 längerfristiger Bedarf

z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen (siehe Zählererläuterung)



ZEITZONE

VORWIEGENDE NUTZUNG und ZÄHLER

D1 überwiegend lockere Bebauung
D1 überwiegend mittlere Baudichte

D3 überwiegend höhere Baudichte

zV

§ 31 (1)f Bauverbotsfläche - Gewidmetes Bauland,

bauliche Nutzung jedoch nur vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen

B!

§ 31 (5) Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

BR1

§ 31 (6) Gebiet, in dem textliche Bebauungsregeln festgelegt sind

Zähler der Bebauungsregel für die Zuordnung in Planlegende und Verordnungstext

Stand 2018.12.17 Seite 9 von 29

Plöven:

W 01	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0			
1223/1		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1			
1223/4 1225	Eigentüm	er: Johann und Leo Span (ohne Antrag)					
	Erläuterungen: Zwischen bestehendem Bauland werden Flächen für eine Wohnnutzung bei Eigenbedarf ausgewiesen.						
	sicherges bestehend entweder	urbautechnischer Sicht muss im Widmuntellt werden, dass keine zusätzlichen Obde Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme 8).	erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyste	n die r sind em zu			
	Fläche: 1.	338 m2					

S 02	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	0		
1198	3	bauliche Anlagen	Dichtezone:	1		
1213/1	Eigentüme	er: Rudolf Span (Antrag 11)				
	Sondernu Beschräni	bestehenden Reitplatz ist eine entsprechetzung vorgesehen. kungen: Wildbach gelbe Zone (WG)				
	Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).					
	Fläche: 1.	631 m2				

W 03	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
1196			Dichtezone:	1
	"bauliche Wohnnutz private Str sollte ang	ngen: unmittelbaren Wohnbedarf wird eine Fläche Entwicklung - derzeit Freiland" mit der Festleg zung ausgewiesen. Die verkehrsmäßige Ersch raße auf der GP 1198. Ein entsprechender Aus gestrebt werden, damit die zukünftige Ersch e endet und von der Gemeinde als öffentlic	gung einer vorwiege Iließung erfolgt übe Sbau als Gemeindes Ileßungsstraße nic	enden er eine straße ht als

Stand 2018.12.17 Seite **10** von **29**

werden kann (siehe VK 01). Der Eigenbedarf ist nachzuweisen und ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Aus geologischer Sicht ist im Falle einer Bebauung ein Abstand zur Geländekante von mindestens 5 m einzuhalten. Weiters ist die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer so zu planen, dass keine Versickerung auf der Seite zur abfallenden Böschung stattfindet (siehe geologische Stellungnahme Mag. Petra Nittel-Gärtner vom 24.04.2018)

Fläche: 832 m2

M 04	Nutzung:	Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen		

M 05	Nutzung: Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung		Zeitzone:	1
	_		Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen		

Der Zählerstempel S 06 ist entfallen.

W 08

Nutzung: Vorwiegend Wohnnutzung

W 07	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1			
			Dichtezone:	1			
	Gewidmet	Gewidmete und bebaute Flächen mit einzelnen Baulandreserven					

Zeitzone:

0

							_
	1199/1		(bereits bauliche E	ntwicklungsfläche)		Dichtezone:	1
Eigentümer: Franz Gleirscher							
		gewidmet Wohnbeda Baulandwi gesamte (ngen: Tals Freiland ausget Werden, wenn die arf gemäß den g idmungen zur Verfü Gebiet muss vor der und eine schlüss	ese Fläche für de eltenden Richtlinie gung gestellt wird. Widmung nachwei	en Eige en der Eine B isen, da	enbedarf oder fü Gemeinde Telfe Bebauungsstudie fü ass eine bodenspa	r den es für ür das irende

Stand 2018.12.17 Seite **11** von **29**

werden kann. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 6.721 m2

W 09	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0				
1188/1			Dichtezone:	1				
1188/5 1188/6	Eigentüm	er: R.W. Schrettl (Antrag 15)						
	wenn dies geltenden gestellt w sein. Eir	ngen: r als Freiland ausgewiesene Fläche in Plöver se Fläche für den Eigenbedarf oder für den Richtlinien der Gemeinde Telfes für Bauland ird. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschlie n privatrechtlicher Vertrag zwischen de entümer ist anzustreben.	Wohnbedarf gemä widmungen zur Verf ßung muss sicherg	ß den ügung jestellt				
	sicherges bestehend entweder entsorger 19.09.201	,	perflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyst	n die er sind em zu				
	Fläche: 1.	575 m2	Fläche: 1.575 m2					

W 10	Nutzung: Vorwiegend Wohnnutzung		Zeitzone:	1	
			Dichtezone:	1	
	Gewidmete und bebaute Flächen				

W 11	Nutzung:	Vorwiegend V	Vohnnutz	ung		Zeitzone:		0
1032-						Dichtezone	: :	1
1037 1027 1028	1027 Eigentumer: Wilneim Schmid, Martin Mair und Leo Peers Erben							
	Erläuterur	ngen:						
	Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Plöven kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß							emäß
	den gelte	nden Richtlini	en der G	Semeinde	Telfes für	Baulandwid	munge	n zur
	Verfügung	g gestellt wird	I. Eine	Bebauur	ngsstudie m	uss vor de	er Wid	mung
	nachweise	en, dass ein	e boden	sparende	Bebauung	und eine	schlü	issige

Stand 2018.12.17 Seite **12** von **29**

verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt werden kann (siehe auch Vk02). Dazu ist auch eine Baulandumlegung erforderlich. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Einer Widmung kann aus naturkundefachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn durch eine Konzeptausarbeitung garantiert werden kann, dass die landschaftliche Charakteristik (Landschaftsbild) des betroffenen Bereiches im Wesentlichen erhalten bleibt. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist vorzulegen. (siehe Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht Ing. MMSc. Felix Lassacher vom 29.03.2018).

Im Zuge des Widmungs- und Bauverfahrens ist aus geologischer Sicht folgendes zu beachten:

Aufgrund der vorhanden großteils feinkörnigen Lockersedimente. beispielsweise die Moränenablagerungen, die aufgrund ihrer feinkörnigen Matrix und Konsolidierung durch den Gletscher insgesamt als schlecht durchlässig zu bewerten sind, liegen zumindest teilweise ungünstige Untergrundverhältnisse vor. Dadurch können sich bei einer allfälligen Versickerung von Oberflächenwässern negative Auswirkungen auf Unterlieger, wie Gebäude oder Straße, etc. ergeben. Auch aufgrund der Hanglage können sich im Falle einer Versickerung durch Bildung konzentrierter Wasserwegigkeiten und Aufweichung der feinkörnigen Moränensedimente negative Auswirkungen auf die Standsicherheit ergeben. Daher ist die Entsorgung der Oberflächenwässer gesamtheitlich für das gesamte neu geplante Siedlungsgebiet zu betrachten und es ist ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten, welches auf Untergrunderkundungen basieren muss. Ziel muss es sein, dass die Versickerung für den gesamten neuen Siedlungsraum dauerhaft schadlos erfolgen kann. Es ist daher notwendig für die Planung eine Fachperson für Geologie/Geotechnik beizuziehen. Diese hat sowohl die Gründung als auch die dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer so zu planen, dass die Standsicherheit des Einhanges nicht verschlechtert wird, dass die dauerhafte Standsicherheit des Gebäudes auf Dauer gewährleistet ist und, dass keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen können (siehe geologische Stellungnahme Mag. Petra Nittel-Gärtner vom 24.04.2018).

Fläche: 4.214m2

Stand 2018.12.17 Seite **13** von **29**

W 12	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
1050/1		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1
	_·	=		

Eigentümer: Heike Ferchl

Erläuterungen:

Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Plöven kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschließung muss sichergestellt werden. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Einer Widmung kann aus naturkundefachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn zumindest die Baumreihe in ihrer Form, Ausprägung und Artenzusammensetzung vollständig erhalten bleibt. (siehe Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht Ing. MMSc. Felix Lassacher vom 29.03.2018).

Fläche: 508 m2

W 13	Nutzung:	Nutzung: Vorwiegend Wohnnutzung		0				
1119/1		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1				
	Eigentüme	Eigentümer: Rudolf Span (Antrag 06)						

Erläuterungen:

Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Plöven kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 1.221 m2

Stand 2018.12.17 Seite **14** von **29**

W 14	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
1223/5	1	S S	Dichtezone:	1	
1223/4 1130/2 1123/1	Erläuterur Die bishe gewidmet Wohnbeda Baulandw zwischen Aus kultu sichergest bestehend entweder	werden, wenn diese Fläche für den Eig arf gemäß den geltenden Richtlinien der idmungen zur Verfügung gestellt wird. Ein der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist a urbautechnischer Sicht muss im Widmur tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme	ereich Plöven kan genbedarf oder fü Gemeinde Telfe privatrechtlicher V anzustreben. ngs- und Bauverl erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyst	n erst r den es für ertrag fahren n die er sind em zu	
	Fläche: 1.627 m2				
	•				
S 15	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1	
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1	
	Derzeitige Widmung: Sonderfläche Hofstelle				
S 16	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1	

S 16	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige	Widmung: Sonderfläche Camping		

S 17	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige	Widmung: Sonderfläche Freizeitzentrum		

S 18	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige	Widmung: Sonderfläche Parkplatz		

Der Zählerstempel SF 19 ist entfallen.

Stand 2018.12.17 Seite **15** von **29**

S 20	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige	: Widmung: Sonderfläche Parkplatz		

Gagers

L 21	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1		
			Dichtezone:	1		
	Gewidmete und bebaute Flächen mit einer Baulandreserve					

W 22	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen mit einer Baulandrese	rve	

L 23	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
974/3	_	(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1 B!
974/4				

Eigentümer: Margarete Hinteregger (Antrag 18)

Erläuterungen:

Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Gagers kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben. Um das Landschaftsbild nicht zu gefährden dürfen keine überdimensionalen Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke errichtet werden. Ein entsprechender Bebauungsplan ist zu erlassen.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Im Zuge des Widmungs- und Bauverfahrens ist aus geologischer Sicht folgendes zu beachten:

Aufgrund der teilweisen Steilheit des Geländes und der Zusammensetzung des Untergrundes aus feinteilreichem Untergrund ist es notwendig für die Planung eine Fachperson für Geotechnik beizuziehen. Diese hat sowohl die Gründung, allfällig erforderliche Böschungssicherungsmaßnahmen (z.B. Baugrubensicherung) als auch die dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer so zu planen, dass die Standsicherheit des Einhanges nicht verschlechtert wird, dass die Standsicherheit des Gebäudes auf Dauer gewährleistet ist und, dass keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger

Stand 2018.12.17 Seite **16** von **29**

entstehen können (siehe geologische Stellungnahme Mag. Petra Nittel-Gärtner vom 24.04.2018).
Fläche: 1.432 m2

L 24	Nutzung:	Vorwiegend landwirtschaftliche Nu	ıtzung	Zeitzone:	1
974/2			Ü	Dichtezone:	1
	Eigentüm	er: Martin Hinterlechner (Antrag 19)			
	gewidmet errichtet v deshalb e Aus kulti sicherges bestehend entweder	ffene Fläche (Teilfläche der GP Für die bestehende Hofstelle s verden. Dafür ist eine entspreche n Zählerstempel L (vorwiegend land urbautechnischer Sicht muss im tellt werden, dass keine zusätz de Mischkanalanlage eingeleitet we auf eigenem Grund und Boden zu (siehe kulturbautechnische Stell	oll ein neinde Widmidwirtschaftlin Widmunlichen Oberden. Die versickern	ues Wirtschaftsge ung notwendig. Es iche Nutzung) festo gs- und Bauver erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyst	bäude s wird gelegt. fahren n die er sind em zu
	19.09.201	8).			
	Fläche: 2.	429 m2			

L 25	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen mit einer Baulandrese	rve	

L 25A	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
254/1			Dichtezone:	1 zV
	Gewidmet	e und bebaute Flächen (Baulandreserve)		
	Erläuterungen:			
	Gefahrenz positive	is gewidmete Grundstück befindet sich in eine zone. Es wird mit einer Bauverbotsfläche z Stellungnahme von Forsttechnischen Dien erbauung (WLV) vorliegt.	/ belegt, solange	keine
	Fläche 74	1 m2		

W 26	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
3247/1		(teilw. bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1
248 249 239/3	Eigentüm	er: Andreas Schmitd, Maria Schmidt, Paul Jäg	er (Antrag 21)	
209/3		ngen: · als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich renn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für		

Stand 2018.12.17 Seite **17** von **29**

den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche 1.729 m2 (davon 1.286 bereits im ÖRK 2005)

L27	Nutzung:	Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	0	
236/1		(bereits teilweise bauliche Entwicklungsfl.)	Dichtezone:	1	
	Eigentüm	er: Josef Hackl (Antrag 20)			
	Erläuterungen:				
	werden, weden gelte Verfügung sicherges Bedacht z	als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereic venn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für nden Richtlinien der Gemeinde Telfes für g gestellt wird. Eine schlüssige verkehrsmä tellt werden. Bei der Grundteilung ist auf eine b tu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwis deigentümer ist anzustreben.	r den Wohnbedarf g Baulandwidmunge ßige Erschließung oodensparende Bau	emäß n zur muss weise	
Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Ba					

sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 1.887 m2

L 28	Nutzung:	Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
972		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1
	Eigentüm	er: Andreas Schmidt		
	•	ngen: g des Baulandes an die Grundstücksgrenze e des Gefahrenzonenplans.	unter Berücksichtigu	ng der
	wenn die	Imung kann aus naturkundefachlicher Sich bestehenden Gehölzgruppen (Obstbäume	und Ufergehölze) ir	n ihrer
	FOIIII, Au	sprägung und Artenzusammensetzung vo	nistandig emaiten bi	eiben.

Stand 2018.12.17 Seite **18** von **29**

(siehe Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht Ing. MMSc. Felix Lassacher	
vom 29.03.2018).	

L 29	Nutzung:	Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
.116]	_	Dichtezone:	1
.115 969	Eigentüme	er: Andreas Schmidt, Markus Permoser		
	<i>Erläuterur</i> Anpassun	ngen: g der Widmung an die derzeitige Nutzung.		

W 30	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1	
			Dichtezone:	1	
	Gewidmet	Sewidmete und bebaute Flächen			
	Anpassun	Anpassung der Widmung an die bestgehende Nutzung			

L 31	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1	
			Dichtezone:	1	
	Gewidmete und bebaute Flächen mit einer Baulandreserve				

L 32	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
950		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1
951	F'	EP b . (b . l l . b		

Eigentümer: Elisabeth Huber

Erläuterungen:

Derzeit ist keine verkehrsmäßige Erschließung möglich. Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Gagers kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschließung muss sichergestellt werden und bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 1.279 m2

W 33	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen mit Baulandreserven		

Stand 2018.12.17 Seite **19** von **29**

S 34	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und bauliche Anlagen	Zeitzone: Dichtezone:	1 1
		Widmung: Sonderfläche Sportplatz und Sond schbehälter	derfläche	•
S 35	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
	Dame siti sua	bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige	: Widmung: Sonderfläche Hofstelle		
W 36	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
.276 285/2	Figure 15	 e <i>r:</i> Erika Pastner, Claudia Wild Plawenn-Salyir	Dichtezone:	1
227/4 254/2 283/1 284	Katharina Somavilla, Elisabeth Thobois, Christine Hitmair, Maria Anna Gleinser Erben (Antrag 12 und 12a) Erläuterungen: Die bebauten Grundstücke zwischen den Ortsteilen Kapfers und Gagers sollte entsprechend der derzeitigen Wohnnutzung gewidmet werden. Richtung Oste ist auch eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Bei zukünftigen Erweiterungen is auf eine bodensparende Bebauung zu achten. Die betroffene Erweiterungsflächen können gewidmet werden, wenn diese Flächen für de Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien de Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt werden. Bei de Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahre sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sin entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vor			
	19.09.201 Fläche: 6.	,		
	1			
T 37	Nutzung:	Vorwiegend touristische Nutzung	Zeitzone:	1
·		33-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-1	Dichtezone:	1
	Gewidmet	te und bebaute Flächen mit Baulandreserven		
W 38	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	te und bebaute Flächen mit Baulandreserven		
	1 -		T	1
L 39	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
	<u> </u>		Dichtezone:	1

Stand 2018.12.17 Seite **20** von **29**

Gewidmete und bebaute Fläche

S 40	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Sonderflächen:			
	Kirche			
	Musikpavillon und Park			
	Volksschu	ıle, Kindergarten und Feuerwehr		

W 41	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Fläche		

L 42	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen mit Baulandreserven		

L 43	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
00		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)			
68 67			Dichtezone:	1	
47	Eigentüm	e <i>r:</i> Christine Krößbacher, Klara Perozzo-Unter	lechner, Paul Mair		
75	(ohne Ant	rag)			
70/1					
39/1	Erläuterur	ngen:			
	Die bishei	gewidmet werden,	wenn		
	diese Flächen für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den				
	geltenden	Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandw	ridmungen zur Verfi	ügung	
	gestellt werden. Eine Bebauungsstudie muss vor der Widmung nachweisen, dass				
	eine bodensparende Bebauung und eine schlüssige verkehrsmäßige				
	Erschließ	ung sichergestellt werden kann. Dazu ist auch	n eine Baulandumle	egung	
	erforderlic	h. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen o	der Gemeinde und	d den	
	Grundeige	entümern und eine Umsetzung mit dem Tiroler	Bodenfond anzustr	eben.	
		•			
	Aus kultı	urbautechnischer Sicht muss im Widmun	igs- und Bauverf	ahren	
		tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob	•		
	_	de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die			
		auf eigenem Grund und Boden zu versickern			
		(siehe kulturbautechnische Stellungnahme	_		
	19.09.201	`			
		-,			
	Fläche: 7.	468 m2			

Die Zählerstempel L 44 und L 45 sind entfallen.

W 46	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1	
			Dichtezone:	1	
	Gewidmet	widmete und bebaute Flächen mit Baulandreserven			
W 47	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	

Stand 2018.12.17 Seite **21** von **29**

832/1 Dichtezone: 1 Eigentümer: Egon Maurberger (Antrag 03) Erläuterungen: Die bisher als Freiland ausgewiesenen Fläche kann im Ausmaß von höchstens 1.500 m2 gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche können maximal drei Baugründe (je 500 m2) nach Vorgabe der Gemeinde gewidmet werden. Eine Bebauungsstudie muss vor der Widmung nachweisen. dass eine bodensparende Bebauung und eine schlüssige verkehrsmäßige innere Erschließung sichergestellt werden kann. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben. Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

W 48	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
764/1			Dichtezone:	1	
764/2	Eigentümer: Anton Wallner (Antrag 02)				
	Erläuterur				
	werden, w den gelte Verfügung Bauweise	als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich enn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für nden Richtlinien der Gemeinde Telfes für gestellt wird. Bei der Grundteilung ist a Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher und dem Grundeigentümer ist anzustreben.	den Wohnbedarf g Baulandwidmunge uf eine bodenspa	emäß n zur rende	
	sichergest bestehend entweder	urbautechnischer Sicht muss im Widmun tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme 8).	erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyste	n die r sind em zu	
	Fläche: 1.	197 m2			

Der Zählerstempel W 49 ist entfallen.

Fläche: 1.500 m2

W 50 Nutzung: Vorwiegend Wohnnutzung Ze	Zeitzone:	0
---	-----------	---

Stand 2018.12.17 Seite 22 von 29

120			Dichtezone:	1	
121/1	Eigentüme	er: Peter Leitgeb (Antrag 09)			
	Erläuterur	ngen:			
		als Freiland ausgewiesene Fläche kann erst	•		
		he für den Eigenbedarf oder für den Wohnbed	•		
Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügur					
	wird. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschließung muss sichergestellt wer Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehr				
		echtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde un			
	ist anzustr	<u> </u>	d dem Ordindergen	lumer	
	101 41124011				
	Aus kultu	urbautechnischer Sicht muss im Widmun	gs- und Bauverf	ahren	
	sichergest	ellt werden, dass keine zusätzlichen Ob	erflächenwässer i	n die	
		de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die			
		auf eigenem Grund und Boden zu versickern	•		
	•	(siehe kulturbautechnische Stellungnahme	DI Werner Geir	vom	
	19.09.201	8).			
	Mutzunaal	hoophrönkungen: Vernässungsgehist			
	ivutzurigsi	beschränkungen: Vernässungsgebiet			
	Fläche: 1.	049 m2			
	i lacite. I.	070 IIIZ			

Die Zählerstempel W 51-W 52 sind entfallen.

L	- 53	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
				Dichtezone:	1
		Gewidmet	e und bebaute Flächen mit Baulandreserven		

Der Zählerstempel W 54 ist entfallen.

Kapfers

L 55	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidme	te und bebaute Flächen mit Baulandreserven		

W 56	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
306			Dichtezone:	1	
310 314/4 307/1	Eigentümer: Elmar Haas, Claudia Grass, Annemarie Wille (Antrag 10)				
.100	Erläuterungen: Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Kapfers kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß				

Stand 2018.12.17 Seite **23** von **29**

den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche können maximal zwei Baugründe (je 500 m2) nach Vorgabe der Gemeinde gewidmet werden. Die genaue Lage kann erst nach Vorliegen einer Geländeaufnahme bestimmt werden. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschließung muss sichergestellt werden. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Nutzungsbeschränkungen: Lawine gelbe Zone (WG)

Fläche: 1.000 m2

Fläche: 521 m2

			I —	_	
W 57	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
357/1		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1	
359/1 359/3 360	Eigentüme	er: Ines und Erich Wechner			
	Erläuterur	ngen:			
	Die bishei	als Freiland ausgewiesene Fläche kann erst	gewidmet werden,	wenn	
	diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf der ansässigen Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird. Eine schlüssige verkehrsmäßige				
	Erschließu bodenspa	ng zur Verfügung gestellt wird. Eine sch ung muss sichergestellt werden. Bei der G rende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist a	rundteilung ist auf privatrechtlicher V	f eine	
	sichergest bestehend entweder	urbautechnischer Sicht muss im Widmun tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme 8).	erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyste	n die r sind em zu	

S 58	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1	
348		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1	
353 357/2 351/1 354	Eigentümer: Werner Thaler, Helmut Knoflach, Andreas Schmidt Erläuterungen:				
334	Enauterur	igen.			

Stand 2018.12.17 Seite **24** von **29**

Bauliche Entwicklungsfläche für die Möglichkeit einer Erweiterung des bestehenden Parkplatzes im Naherholungsbereich "Telfser Wiesen".

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Die bestehenden Feldgehölze müssen in ihrer Form, Ausprägung und Artenzusammensetzung vollständig erhalten bleiben. Im Zuge einer möglichen Erweiterung des Parkplatzes muss außerdem ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden (siehe Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht Ing. MMSc. Felix Lassacher vom 29.03.2018).

Im Zuge des Widmungs- und Bauverfahrens ist aus geologischer Sicht folgendes zu beachten:

Aufgrund des geneigten Geländes ist davon auszugehen, dass für die Herstellung einer ebenen Parkplatzfläche eine Geländeaufschüttung erforderlich sein wird. Dadurch können zumindest vorübergehenden Auswirkungen auf die Quelle in Form von Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Weiters ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden stauenden Schichten und feinkörnigen Lockersedimenten und der Wasserführung mit einem geologisch problematischen Untergrund zu rechnen ist. Aufgrund der der Zusammensetzung des Untergrundes aus feinteilreichem setzungs- und erosionsempfindlichem Untergrund ist es notwendig für die Planung eine Fachperson für Geotechnik beizuziehen. Dieser hat sowohl die Gründung der Aufschüttung als auch die dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer zu so zu planen, dass die Standsicherheit des Einhanges nicht verschlechtert wird und dass es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Quelle kommen kann (z.B. Asphaltierung der Parkplatzfläche und Ableitung der Oberflächenwässer Einzugsgebiet, etc.) Bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen kann einer Widmungsänderung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden (siehe geologische Stellungnahme Mag. Petra Nittel-Gärtner vom 24.04.2018).

Fläche: 2.709 m2

L 59	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	0		
388/2			Dichtezone:	1		
389/2	Eigentümer: Michael Thaler					
	Erläuterungen: Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche kann erst gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf der ansässigen Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird. Eine schlüssige verkehrsmäßige Erschließung muss sichergestellt werden. Bei der Grundteilung ist auf eine					

Stand 2018.12.17 Seite **25** von **29**

bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 1.062 m2

L 60	Nutzung:	Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Flächen mit Baulandreserven		

S 61	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Sonderflä	che Vogelpark		

Ö 62	Mutzupa	Varuiagand öffantligha Nutzung	Zeitzone:	1
	inutzurig.	Vorwiegend öffentliche Nutzung		ı
343		(bereits bauliche Entwicklungsfläche)	Dichtezone:	1
	Eigentüme	er: Gemeinde Telfes		
	Erläuterur Bauliche Telfes.	ngen: Entwicklungsfläche für die Errichtung eines E	Bauhofes der Gem	einde
	sicherges bestehend entweder	urbautechnischer Sicht muss im Widmun tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme 8).	erflächenwässer i Oberflächenwässe oder im Trennsyste	n die r sind em zu
	Fläche: 1.	571 m2		

٧	/ 63	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1		
12	285/1			Dichtezone:	1 B!		
		Eigentüme	er: GGA Telfes				
		Erläuterungen: Die betroffene Fläche im Besitz der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes wird als bauliche Entwicklungsfläche für eine Wohnnutzung ausgewiesen.					

Stand 2018.12.17 Seite **26** von **29**

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Um das Landschaftsbild nicht zu gefährden dürfen keine überdimensionalen Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke errichtet werden. Ein entsprechender Bebauungsplan ist zu erlassen.

Laut Stellungnahme der WLV (GZ 3131/0817-2018 / J.Plank 19.11.2018) ist gegenüber der Gallensgraben-Lawine ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Im Zuge des Widmungs- und Bauverfahrens ist aus geologischer Sicht folgendes zu beachten:

Aufgrund der teilweisen Steilheit des Geländes und der Zusammensetzung des Untergrundes aus feinteilreichem Untergrund ist es notwendig für die Planung eine Fachperson für Geotechnik beizuziehen. Diese hat sowohl die Gründung, allfällig erforderliche Böschungssicherungsmaßnahmen (z.B. Baugrubensicherung) als auch die dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer zu so zu planen, dass die Standsicherheit des Einhanges nicht verschlechtert wird, dass die dauerhafte Standsicherheit des Gebäudes auf Dauer gewährleistet ist und, dass keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen können. Bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen kann einer Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden (siehe geologische Stellungnahme Mag. Petra Nittel-Gärtner vom 24.04.2018).

Fläche: 1.759 m2

W 64	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
227/1			Dichtezone:	1
	Eigentüme	e <i>r</i> : Paul Jäger		

Erläuterungen:

Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Kapfers kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Vor einer Widmung muss eine zukünftige Baulanderschließung (Vk 03) Richtung GP 227/1 sichergestellt werden. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben.

Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die

Stand 2018.12.17 Seite **27** von **29**

bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).

Fläche: 519 m2

W 65	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
291/1			Dichtezone:	1	
291/2	Eigentüme	er. Leo Hinterlechner			
	Erläuterungen: Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche im Bereich Kapfers kann gewidme werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäden geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zu Verfügung gestellt wird. Vor einer Widmung muss eine zukünftig Baulanderschließung sichergestellt werden. Bei der Grundteilung ist auf ein bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrazwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben. Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahre				
	sichergest bestehend entweder	tellt werden, dass keine zusätzlichen Ob de Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die auf eigenem Grund und Boden zu versickern (siehe kulturbautechnische Stellungnahme 8).	erflächenwässer in Oberflächenwässe oder im Trennsyste	n die r sind em zu	

W 66	Nutzung:	Vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0	
822, 823			Dichtezone:	1	
	Eigentüme	er: Erich Gleinser			
	Erläuterungen: Die bisher als Freiland ausgewiesene Fläche kann gewidmet werden, wenn diese Fläche für den Eigenbedarf oder für den Wohnbedarf gemäß den geltenden Richtlinien der Gemeinde Telfes für Baulandwidmungen zur Verfügung gestellt wird. Vor einer Widmung muss eine zukünftige Baulanderschließung sichergestellt werden. Bei der Grundteilung ist auf eine bodensparende Bauweise Bedacht zu nehmen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist anzustreben. Aus kulturbautechnischer Sicht muss im Widmungs- und Bauverfahren sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Oberflächenwässer in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden. Die Oberflächenwässer sind entweder auf eigenem Grund und Boden zu versickern oder im Trennsystem zu entsorgen (siehe kulturbautechnische Stellungnahme DI Werner Geir vom 19.09.2018).				

Stand 2018.12.17 Seite 28 von 29

GEMEINDE TELFES IM STUBAI – ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT - VERORDNUNG

Fläche: 554 m2		

Der Zählerstempel W 67 ist entfallen.

Ö 68	Nutzung:	Vorwiegend öffentliche Nutzung	Zeitzone:	1
19			Dichtezone:	1
	Gewidmet	e und bebaute Fläche - Gemeindeamt		

Ö 69	Nutzung:	Vorwiegend öffentliche Nutzung	Zeitzone:	1	
17/1	_	-	Dichtezone:	1	
	Gewidmet	e und bebaute Fläche – Volksschule			

S 70	Nutzung:	Vorwiegend Sondernutzung Gebäude und	Zeitzone:	1
		bauliche Anlagen	Dichtezone:	1
	Derzeitige			

Stand 2018.12.17 Seite **29** von **29**